

Pflichten der Tierhalter im Gebiet mit erhöhtem Risiko

- In HPAI-Risikogebieten (= Gebiete **mit erhöhtem Risiko**) gilt folgendes:
 1. Enten und Gänse sind so von anderen Vögeln getrennt zu halten, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist, **und**
 2. **a.** das Geflügel ist durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen **oder**
b. die Fütterung und Tränkung der Tiere erfolgt nur im Stall oder unter einem Unterstand, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.
- Die Tränkung der Tiere in Betrieben darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Vögel Zugang haben, erfolgen. Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

Meldepflicht

- Über die Meldepflicht gemäß § 36 Tiergesundheitsgesetz 2024 hinausgehend, haben Unternehmer und Heimtierhalter, die Vögel in den HPAI-Risikogebieten halten, jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:
 1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
 2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
 3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

Meldepflicht für Veranstaltungen mit Vögeln

- Die Abhaltung von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten, Tierbörsen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Vögel ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, sowie von Vogelflugwettbewerben unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Derartige Veranstaltungen sind bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung unter Angabe von Zeit und Ort der Veranstaltung sowie Zahl und Art der verwendeten Vögel anzuzeigen.
- Die Anzeige kann auch bei jener Behörde eingebracht werden, die nach den Vorschriften über das Veranstaltungsrecht zur Entgegennahme von Meldungen für die jeweilige Veranstaltung zuständig ist. Diese Behörde hat die Anzeige sodann an die für die Veranstaltung örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.
- Die Behörde kann in HPAI-Risikogebieten, die als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko ausgewiesen sind, unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation Veranstaltungen gemäß durch Bescheid untersagen oder nur unter Vorschreibung bestimmter Auflagen und Bedingungen zulassen.

Aktuelle Informationen befinden Sie auf der Landeshomepage unter „Geflügelpest (Aviäre Influenza, HPAI, „Vogelgrippe“)“. Dort finden Sie das Biosicherheitskonzept der QGV, Merkblätter zur HPAI, die Suchfunktion + NÖ Karte zu den aktuellen Risikogebiete und viele weitere Informationen.